

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: [amtsblatt@kreis-coesfeld.de](mailto:amtsblatt@kreis-coesfeld.de)

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 06/2025**

**Datum: 28.02.2025**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
46	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	39
47	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Saskia Ullrich	39
48	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hubert Driemer	39
49	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Tatjana Hartung	39
50	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Alexander Twedde	40
51	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Grzegorz Konrad Nowogorski	40
52	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Harald Schlenstedt	40
53	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mirko Heiner Räkers	41
54	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Martin Anton Baumeister	41
55	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Reiner-Rudolf Schlüter	41
56	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Martin Große Austrup	42
57	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Theodor Hülsmann	42

---

58	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Karl Alois Wolfgang Rausch	42
59	Kreis Coesfeld	Tagesordnung einer öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2025-2030 am 11. März 2025	43
60	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Dietmar Pieper	43
61	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Lukasz Jan Bochenek	43
62	Kreis Coesfeld	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bürgerwindpark Nottuln Gladbeck GbR, Nottuln -	44
63	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR, am Standort Nottuln	44
64	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie, UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, am Standort Nordkirchen	45
65	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Schultz	46
66	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Arkadi Bartel	46
67	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Arkadi Bartel	47
68	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Emil-Christian Cotar	47
69	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Gloe	47
70	Kreis Coesfeld	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - B & W Energy Projekt GmbH & Co. KG, Nottuln -	48
71	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunder der Sparkasse Westmünsterland	48

---

46/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) beantragt für die Erstellung einer sogenannten Kreuzschaltung an einer bestehenden Gasleitung eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer der Baumaßnahme. Dazu wird auf einem Grundstück nordöstlich der Nordkirchener Straße 79 in Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 71, Flurstück 2) für die Dauer von maximal 180 Tagen Grundwasser in einer Menge von maximal ca. 96.000 m<sup>3</sup> gefördert und abgeleitet.

Für dieses Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Nach Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosystem zu erwarten sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Prüfung wurde aufgrund der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Aufgrund der nur vorübergehenden und relativ kurzen Entnahmedauer sowie der baubegleitenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, den 14.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.3.4.4-202/24  
Im Auftrag  
gez. Hemsing

47/25 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Saskia Ullrich**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 04.02.2025, Aktenzeichen 36 VA LH-AU288, ist zuzustellen an Frau Saskia Ullrich, zuletzt wohnhaft in Gewerbestr. Süd 8A, 41812 Erkelenz.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 14.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

48/25 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hubert Driemer**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.02.2025, Aktenzeichen 36 SA COE-D1060, ist zuzustellen an Herrn Hubert Driemer, zuletzt wohnhaft in Nikolausplatz 11, 48720 Rosendahl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

49/25 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Tatjana Hartung**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 04.12.2025, Aktenzeichen 36 SA LH-TI8884, ist zuzustellen an Frau Tatjana

Hartung, zuletzt wohnhaft in Buchenstraße 1, 48727 Billerbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 17.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

#### 50/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Alexander Tweddle**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.02.2025, Aktenzeichen 36 SA COE-AC690, ist zuzustellen an Herrn Alexander Tweddle, zuletzt wohnhaft in Burgstraße 18, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

#### 51/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Grzegorz Konrad Nowogorski**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.09.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-XX770, ist zuzustellen an Herrn Grzegorz Konrad Nowogorski, zuletzt wohnhaft in Kampstraße 9, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

#### 52/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Harald Schlennstedt**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.04.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-LV760, ist zuzustellen an Herrn Harald Schlennstedt, zuletzt wohnhaft in Hellerstr. 27, 04179 Leipzig.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

#### 53/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mirko Heiner Räkers**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 29.04.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-SM820, ist zuzustellen an Herrn Mirko Heiner Räkers, zuletzt wohnhaft in Von-Raesfelder-Straße 3, 48727 Billerbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 17.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

#### 54/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Martin Anton Baumeister**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.02.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-HR910, ist zuzustellen an Herrn Martin Anton Baumeister, zuletzt wohnhaft in Rekener Straße 77, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

---

#### 55/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Reiner-Rudolf Schlüter**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.02.2025, Aktenzeichen 36 VA LH-UR2106, ist zuzustellen an Herrn Reiner-Rudolf Schlüter, zuletzt wohnhaft in Bertha-von-Suttner-Straße 2, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

---

56/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Martin Große Austrup**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.02.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-GA962, ist zuzustellen an Herrn Martin Große Austrup, zuletzt wohnhaft in Alvingheide 130, 48308 Senden.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

---

57/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Theodor Hülsmann**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.02.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-HD146, ist zuzustellen an Herrn Theodor Hülsmann, zuletzt wohnhaft in Horn-Hornweg 9, 59387 Ascheberg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

---

58/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Karl Alois Wolfgang Rausch**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 12.02.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-YX373, ist zuzustellen an Herrn Karl Alois Wolfgang Rausch, zuletzt wohnhaft in Gartenstraße 12, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

#### 59/25 - Kreis Coesfeld

### **Tagesordnung einer öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2025-2030 am 11. März 2025**

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2025-2030 tritt am

**Dienstag, den 11. März 2025 um 16:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Kreishauses I,  
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Öffentliche Tagesordnung:

- 1 Bestellung einer Schriftführerin/ eines stellv. Schriftführers für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2025  
Vorlage: SV-10-1423
- 2 Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes  
Vorlage: SV-10-1424
- 3 Kommunalwahlen 2025; Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke  
Vorlage: SV-10-1422
- 4 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Coesfeld, den 18.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen 2025  
gez. Dr. Tepe

#### 60/25 - Kreis Coesfeld

### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Dietmar Pieper**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.01.2025, Aktenzeichen 36 MA LH-DP2, ist zuzustellen an Herrn Dietmar Pieper, zuletzt wohnhaft in Kley 44, 48308 Senden. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 24.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 24.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

#### 61/25 - Kreis Coesfeld

### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Lukasz Jan Bochenek**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.02.2025, Aktenzeichen 36 VA LH-LB700, ist zuzustellen an Herrn Lukasz Jan Bochenek, zuletzt wohnhaft in Schonebeck 28, 48329 Havixbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 24.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 24.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

62/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bürgerwindpark Nottuln Gladbeck GbR, Nottuln -**

Die Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR, Hövel 26, 48301 Nottuln, hat mit Antrag vom 21.12.2023, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 21.12.2023, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 am Standort 48301 Nottuln, Gemarkung Nottuln/Darup, Flur 18, Flurstück 129 (WEA 1), Gemarkung Nottuln/Limbergen, Flur 5, 5,3, Flurstücke 4, 130, 75, (WEA 2 bis WEA 4) und Gemarkung Dülmen/Buldern, Flur 32, Flurstück 33 (WEA 5) beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Herstellers Enercon vom Typ E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 220 m und maximal 5.500 kW elektrischer Nennleistung.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 unterliegen gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das beantragte Vorhaben „Neuerrichtung fünf WEA 1 bis WEA 5“ war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen. Der Standort der geplanten Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 4 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Gladbeck/Hövel“ und der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 5 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Limbergen-Kartaus“. Aufgrund der temporären Freistellung des § 26 Abs. 3 BNatSchG steht das allgemeine Bauverbot innerhalb des LSG der Errichtung der WEA jedoch aktuell nicht entgegen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ebenfalls nicht gegeben.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Um-

weltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Az.: 70.1-2024/0003  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

63/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR, am Standort Nottuln**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR, Hövel 26, 48301 Nottuln, mit Datum vom 13.02.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.12.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nottuln/Darup, Flur 18, Flurstück 129 (WEA 1), Gemarkung Nottuln/Limbergen Flur 5, Flurstücke 4 und 130 (WEA 2 und 3), durchgeführt werden.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die mit demselben Antrag nach § 4 BImSchG des Weiteren beantragten WEA 4 am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln/Limbergen Flur 3, Flurstück 75 und WEA 5 am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen/Buldern Flur 32, Flurstück 33.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Denkmalpflege/Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 01.03.2025 bis einschließlich 14.03.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0003-0021644  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

**64/25 - Kreis Coesfeld****Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie, UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, am Standort Nordkirchen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, mit Datum vom 29.01.2025 einen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Dem Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung und der Bauleitplanung der Gemeinde Nordkirchen nicht entgegen. Gegen das Vorhaben werden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben. Dem Vorhaben stehen keine Belange der militärischen und zivilen Luftfahrt entgegen.

Der Vorbescheid erstreckt sich auf vier Windenergieanlagen in Nordkirchen, Gemarkung, Nordkirchen, mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert/Hochwert UTM 32	
WEA 1	Nordex N175/6.X	6.800 kW	175 m	175 m	401682	5734675
WEA 2	Nordex N175/6.X	6.800 kW	175 m	175 m	401543	5734216
WEA 3	Nordex N175/6.X	6.800 kW	175 m	175 m	402197	5734528
WEA 4	Nordex N163/6.X	6.800 kW	118 m	175 m	401237	5734522

”

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zur Flugsicherung ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:  
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein Westfalen in Münster erhoben werden.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Vorbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 01.03.2025 bis einschließlich 14.03.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024-0627  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

65/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Schultz**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.02.2025, Aktenzeichen 36 SA COE-XJ802, ist zuzustellen an Herrn Andreas Schultz, zuletzt wohnhaft in Bergstr. 26, 59394 Nordkirchen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

66/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Arkadi Bartel**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.02.2025, Aktenzeichen 26 SA COE-XV999, ist zuzustellen an Herrn Arkadi Bartel, zuletzt wohnhaft in Gerhart-Hauptmann-Str. 2, 59387 Ascheberg. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

67/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Arkadi Bartel**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.02.2025, Aktenzeichen 36 SA COE-BF333, ist zuzustellen an Herrn Arkadi Bartel, zuletzt wohnhaft in Gerhart-Hauptmann-Str. 2, 59387 Ascheberg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

68/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Emil-Christian Cotar**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.02.2025, Aktenzeichen 36 SA COE-CC599, ist zuzustellen an Herrn Emil-Christian Cotar, zuletzt wohnhaft in Am Kupferhammer 13, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

69/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Gloe**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.02.2025, Aktenzeichen 36 SA COE-AG231, ist zuzustellen an Herrn Andreas Gloe, zuletzt wohnhaft in Burgring 20, 48653 Coesfeld. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.02.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

70/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - B & W Energy Projekt GmbH & Co. KG, Nottuln -**

Die B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, Leblicher Straße 25 46359 Heiden, hat mit Datum vom 04.12.2024 einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstück 64 beantragt.

Gegenstand des Vorbescheides ist die bauplanungs- und raumordnungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland und den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Vorbescheidverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, den 26.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Az.: 70.1-2024-0627  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

Ahaus / Dülmen, den 06.02.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

71/25 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 313723363 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.05.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.